



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0189 vom 14.09.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	28.09.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Wahl von ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Bürgermeisters gemäß § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hier: Aufhebung der Ratsbeschlüsse vom 17.06.2014 (TOP 5a und 5b), Satzungsänderung und Neuwahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Ochtrup hebt folgende Beschlüsse mit Wirkung für die Zukunft auf:
 - a) den Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 17.06.2014 zum Tagesordnungspunkt 5 a), § 12 der Hauptsatzung der Stadt Ochtrup dahingehend zu ändern, dass die Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters „eins“ beträgt sowie
 - b) den Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 17.06.2014 zum Tagesordnungspunkt 5 b), wonach Frau Christa Lenderich zur stellv. Bürgermeisterin gewählt wird.
2.
 - a) Die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen für die Stadt Ochtrup wird auf **zwei** festgesetzt. § 12 der Hauptsatzung wird entsprechend geändert.
 - b) In geheimer Wahl und ohne Aussprache wählt der Rat die Ratsmitglieder
_____ zum/zur 1. stellvertretenden Bürgermeister/in
_____ zum/zur 2. stellvertretenden Bürgermeister/in
der Stadt Ochtrup.
 - c) Die neu gewählten stellvertretenden Bürgermeister/innen werden entsprechend § 67 Abs. 3 GO NRW durch den Bürgermeister verpflichtet.

Sachdarstellung:

Anlage Mit Schreiben vom 13.09.2017 hat der Bürgermeister die in der Sitzung des Rates der Stadt Ochtrup am 17.06.2014 gefassten Beschlüsse zur Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters und die in der gleichen Sitzung erfolgte Wahl der stellv. Bürgermeisterin mit Wirkung für die Zukunft beanstandet. Zur Begründung wird auf das in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Schreiben verwiesen.

Es war angekündigt, dass dem Rat in seiner Sitzung am 28. September 2017 Gelegenheit gegeben werden sollte, die beiden beanstandeten Ratsbeschlüsse nochmals zu thematisieren. Der Beanstandung des Bürgermeisters folgend wird vorgeschlagen, die beanstandeten Beschlüsse aufzuheben.

Sofern die Aufhebung der genannten Beschlüsse erfolgt, hat der Rat gemäß § 67 GO NRW erneut die Entscheidungen hinsichtlich der Festlegung der Anzahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters (mindestens zwei) und die Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters zu treffen.

Gemäß § 67 Absatz 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer (Restdauer) seiner Wahlperiode aus seiner Mitte **ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters. Nach § 67 Absatz 2 GO NRW hat dies nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in **einem** Wahlgang **geheim** zu erfolgen. Hierfür sind von den Ratsfraktionen oder auch Fraktionsverbindungen Listen mit Kandidaten/innen einzureichen.

Wahlberechtigt sind dabei nach § 40 Absatz 2 GO NRW die Mitglieder des Rates und der Bürgermeister. Auch die Kandidatinnen und Kandidaten für die Stellvertreterpositionen sind nach § 43 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 31 Absatz 3 Nr. 2 GO NRW wahlberechtigt.

Das Wahlverfahren richtet sich gemäß § 67 Absatz 2 Sätze 2 und 3 GO NRW nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen bzw. Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Weiterhin gilt, dass für eine/n gewählte/n Bewerber/in, der/die die Wahl nicht annimmt, der-/diejenige gewählt ist, der/die an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen wird ein Stimmzettel ausgegeben, auf dem die von den Fraktionen/ Fraktionsverbindungen eingereichten Listen aufgeführt sind. Die Stimmabgabe erfolgt geheim in Wahlkabinen.

In der geheimen Abstimmung kann jedes Ratsmitglied seine/ihre Stimme nur für eine Liste abgeben. Ist mehr als eine Liste oder gar keine angekreuzt, ist die Stimme ungültig.

Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Die stellvertretenden Bürgermeister/innen werden gem. § 67 Abs. 3 GO NRW durch den Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die gesetzlichen Vorgaben beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Ochtrup erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ muss nicht zum Bestandteil der Verpflichtung gemacht werden.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Entschädigung für den/die erste Stellvertreter/in beträgt 7.887,60 €/Jahr und für den/die zweite Stellvertreter/in 3.943,80 €/Jahr. Die entsprechenden Beträge sind ab dem Haushalt 2018 bereitzustellen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Frenkert